BEBAUUNGSPLAN NR. 47 DER STADT HALTERN - ROSENDAHL/MARIENSCHULE -

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

MASSSTAB 1:500

3. AUSFERTIGUNG



RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1,2,3,4, 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geänd. durch Dritte Verord. zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. die Darstell. des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475). Geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein Westfalen (RBG '87 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV. NW S. 342)

FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- II — Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl
- ▼ — Einfahrt
- (0,8) — Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Einstellplätze
- Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbest. Grundschule

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Fläche zur Anpflanzung von standortger. Sträuchern und Hecken
- Lineares Pflanzgebot zur Anpflanzung von standortgerechten Hecken und Sträuchern entlang der Eigentumsgrenzen

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE; NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 665 — Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandenes Gebäude
- Schulgarten / Schulwiese

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEM. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81 BauO NW

Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbauten Grundstücksflächen sind entsprechend der nachfolgenden Bestimmung standort gerechte, großkronige Bäume anzupflanzen:

- Auf je 200qm nicht überbaute Grundstücksfläche ist ein Baum mit mindestens 14 cm Stammumfang, gemessen in 1m Höhe zu pflanzen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Dipl. Ing. Schwartz Öff. best. Vermessungsingenieur

Haltern, 9 Jan. 1989

Schwartz

Öff. best. Verm. - Ing.

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.

STADT 32 HALTERN

Haltern, den 5.04.1989

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 25.11.1987 nach § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

STADT 26 HALTERN

Haltern, den 09.03.1989

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die gemäß § 3(1) BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan ist gemäß Beschluß des Rates der Stadt Haltern vom 25.11.1987 durchgeführt worden.

STADT 32 HALTERN

Haltern, den 09.03.1989

Stadtdirektor i.V. von Rüden
Techn. Beigeordneter

Der Regierungspräsident hat am 04.05.1990 gem. § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß dieser Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. ~~Der Regierungspräsident Münster hat nicht bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften durch diesen Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.~~

STADT 26 HALTERN

Haltern, den 13. 09. 91

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haltern hat am 14.04.1989 nach § 3(2) BauGB diesen Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

STADT 26 HALTERN

Haltern, den 03.10.1989

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Bebauungsplan mit Begründung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.05. u. 01.06.1989 gem. § 3(2) BauGB in der Zeit vom 26.05.1989 bis 27.06.1989 (einschließlich) öffentlich ausgelegt worden.

STADT 26 HALTERN

Haltern, den 03.10.1989

Stadtdirektor i.V. von Rüden
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat die gem. § 3(2) BauGB fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und diesen Bebauungsplan am 14.12.1989 gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

STADT 26 HALTERN

Haltern, den 15.02.90

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 4. Mai 1990
Az.: 35.1.5306/Nr. 2470 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 4.5.1990

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

STADT 32 HALTERN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und dessen Ergebnis sind gem. § 12 BauGB am 30.05.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

STADT 26 HALTERN

Haltern, den 13. 09. 91

Stadtdirektor